

FRP 3
Teilliquidation

Version 29.11.2011

Fachrichtlinie FRP 3

Teilliquidation

Rechtsgrundlagen

- BVG Art. 53b, 53d
- FZG Art. 19, 23
- BVV2 Art. 27g, 27h

Andere fachliche Grundlagen

- *Fachrichtlinie FRP 1 "Deckungsgradberechnung gemäss Art. 44 BVV2"*
- *Fachrichtlinie FRP 2 "Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen"*
- Teilliquidation von Vorsorgeeinrichtungen mit reglementarischen Leistungen, Merkblatt der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden.
- Teilliquidation von Personalfürsorgestiftungen ohne reglementarische Leistungen (Wohlfahrtsfonds), Merkblatt der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden.
- Checklisten und Merkblätter der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Fachrichtlinie

1. Grundsatz

Diese Fachrichtlinie beschreibt den Tätigkeitsbereich des Experten für berufliche Vorsorge im Rahmen einer Teilliquidation einer Vorsorgeeinrichtung mit reglementarischen Leistungen. Diese Fachrichtlinie gilt nicht für die Gesamtliquidation gemäss Artikel 53c BVG.

Die Verantwortung für den Prozess der Teilliquidation liegt beim obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung. Der Experte für berufliche Vorsorge berät das oberste Organ und unterstützt es bei der Bestimmung und Aufteilung der technischen Rückstellungen, der Wertschwankungsreserve, der freien Mittel oder eines allfälligen Fehlbetrags. Er unterstützt überdies das oberste Organ insbesondere bei der Ausarbeitung des Verteilplans und der Umsetzung der Informationsmassnahmen im Zusammenhang mit der Teilliquidation.

Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Teilliquidation sind gemäss Art. 53b BVG in einem Reglement der Vorsorgeeinrichtung zu regeln. Der Experte für berufliche Vorsorge überprüft vor der Durchführung der Teilliquidation das Vorhandensein der von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigten reglementarischen Bestimmungen. Fehlen solche Regelungen, so ist durch das oberste Organ vor Durchführung der Teilliquidation ein entsprechendes Reglement zu erstellen und von der Aufsichtsbehörde genehmigen zu lassen.

Sind der Vorsorgeeinrichtung mehrere Arbeitgeber mit eigenen Vorsorgewerken angeschlossen, so prüft der Experte für berufliche Vorsorge, ob Anschlussvereinbarungen vorhanden sind, welche Regelungen im Zusammenhang mit der Teilliquidation enthalten.

Massgebend für die bei einer Teilliquidation in Betracht zu ziehenden Rückstellungen und Reserven sind die für die Erstellung der Jahresrechnung geltenden Grundsätze nach Swiss GAAP FER 26 sowie die versicherungstechnische Bilanz. Für die Teilliquidation sind gemäss Art. 53d BVG der Gleichbehandlungsgrundsatz und das Prinzip der Stetigkeit zu respektieren.

Falls im Rahmen der Teilliquidation Teile von technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven nicht mehr benötigt werden, dienen diese in erster Linie der Aufstockung der technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve des verbleibenden Bestandes, welche den Sollwert noch nicht erreicht haben. Übersteigende Beträge gelten als freie Mittel und sind anteilmässig aufzuteilen.

2. Verfahren bei Teilliquidation

2.1 Stichtag, Zeitraum

Der Stichtag für die Berechnung der für die Aufteilung zu ermittelnden Grössen (technische Rückstellungen, Wertschwankungsreserve, freie Mittel oder allfälliger Fehlbetrag) ist den reglementarischen Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Verfahren für die Teilliquidation zu entnehmen.

Der Experte für berufliche Vorsorge unterstützt das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung unter Berücksichtigung der reglementarischen Bestimmungen bei der Festlegung des Zeitraums, innerhalb dessen die ausgetretenen Destinatäre von der Teilliquidation erfasst werden.

2.2 Technische Rückstellungen

2.2.1 Ermittlung

Falls die technischen Rückstellungen nicht aus der letzten Jahresrechnung übernommen werden können, sondern aus Gründen, die sich aus der Teilliquidation ergeben, neu berechnet werden müssen, sind sie nach den einschlägigen reglementarischen Bestimmungen zu ermitteln. Weitere Rückstellungen sind nur dann zulässig, wenn sie sich aufgrund der Teilliquidation zwingend ergeben und deren Notwendigkeit und Umfang vom Experten für berufliche Vorsorge schlüssig begründet wird.

Für die Frage, ob und in welchem Umfang versicherungstechnische Risiken übertragen werden, sind in erster Linie die reglementarischen Vorschriften über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation zu beachten.

2.2.2 Aufteilung

Sofern versicherungstechnische Risiken bei einer Teilliquidation auf die übernehmende Vorsorgeeinrichtung übertragen werden, sind die entsprechenden technischen Rückstellungen unter Berücksichtigung der relevanten Bestände anteilmässig aufzuteilen.

Werden versicherungstechnische Risiken übertragen, kann in folgenden Fällen von einer anteilmässigen Aufteilung der technischen Rückstellungen abgewichen oder ganz darauf verzichtet werden, sofern die reglementarischen Vorschriften über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation dies zulassen:

- Das austretende Kollektiv hat nachweisbar weniger zur Äufnung der technischen Rückstellungen beigetragen als die verbleibenden Destinatäre.
- Die Teilliquidation der Vorsorgeeinrichtung wurde durch die austretende Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht.

- Die Teilliquidation hat besondere Auswirkungen auf die Struktur der Vorsorgeeinrichtung und kann zu einem veränderten Rückstellungsbedarf führen.

Ein Verzicht auf eine anteilmässige Aufteilung der technischen Rückstellungen aus vorstehenden Gründen hat vom Experten für berufliche Vorsorge fachmännisch begründet zu sein.

2.3 Wertschwankungsreserve

2.3.1 Ermittlung

Falls die Wertschwankungsreserve nicht aus der letzten Jahresrechnung übernommen werden kann, sondern neu berechnet werden muss, ist sie nach den einschlägigen reglementarischen Bestimmungen zu ermitteln.

2.3.2 Aufteilung

Der Anspruch auf mitzugebende Wertschwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital.

In folgenden Fällen kann von einer anteilmässigen Aufteilung der Wertschwankungsreserve abgewichen oder ganz darauf verzichtet werden, sofern die reglementarischen Vorschriften über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation dies zulassen:

- Das austretende Kollektiv hat nachweisbar weniger zur Äufnung der Wertschwankungsreserve beigetragen als die verbleibenden Destinatäre.
- Die Teilliquidation der Vorsorgeeinrichtung wurde durch die austretende Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht.

Für die Berechnung des kollektiv zu übertragenden Anteils werden nur die Daten der effektiv am Stichtag der Teilliquidation in die übernehmende Vorsorgeeinrichtung übertretenden Destinatäre berücksichtigt.

2.4 Freie Mittel

2.4.1 Ermittlung

Für die Berechnung des kollektiv oder individuell zu übertragenden Anteils an freien Mitteln werden alle gemäss Beschluss des dafür zuständigen Organs von der Teilliquidation betroffenen Destinatäre berücksichtigt. Über die individuelle oder kollektive Übertragung von freien Mitteln beschliesst das dafür zuständige Organ der Vorsorgeeinrichtung gestützt auf die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge.

2.4.2 Aufteilung

Grundsätzlich sind die freien Mittel anteilmässig zu den Vorsorgekapitalien aufzuteilen und zu Gunsten der einzelnen Destinatäre oder Destinatärgruppen zu übertragen. Bei der Bemessung des Anteils kann das oberste Organ im konkreten Fall, sofern die einschlägigen reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung es zulassen, weitere Kriterien heranziehen (z.B. Anzahl effektiv zurückgelegte Beitragsjahre, Dienstalster, Lebensalter, Unterstützungs-pflichten, Wiederbeschäftigungsmöglichkeiten, etc.).

2.5 Fehlbetrag

2.5.1 Ermittlung

Für die Berechnung des Fehlbetrags sind die einschlägigen Fachrichtlinien (FRP 1 und FRP 2) zu beachten.

2.5.2 Aufteilung

Die Voraussetzungen für die Anrechnung und die Kriterien für die Verteilung des Fehlbetrags sind den einschlägigen reglementarischen Bestimmungen zu entnehmen. Eine Unterdeckung wird in der Regel derart auf den Abgangs- und Fortbestand aufgeteilt, dass der Deckungsgrad der Vorsorgeeinrichtung vor und nach Ausscheiden des Abgangsbestands gleich hoch bleibt. Die Verteilung des Fehlbetrags auf die einzelnen Destinatäre erfolgt durch Abzug von der Austrittsleistung. Diese darf das Altersguthaben gemäss Artikel 15 BVG in keinem Fall unterschreiten. Bei einer kollektiven Übertragung dürfen beim austretenden Kollektiv zur Verminderung des Abzugs des Fehlbetrags von der Austrittsleistung die technischen Rückstellungen angerechnet werden. Dieses Prinzip gilt auch bei austretenden Rentnerbeständen.

2.6 Verteilplan

Der Experte für berufliche Vorsorge erarbeitet zuhanden des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung den Verteilplan. Er überprüft den einmal beschlossenen Verteilplan hinsichtlich Übereinstimmung mit den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen sowie in Bezug auf Ausgewogenheit. Er achtet darauf, dass die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Stetigkeit respektiert werden. Er äussert sich zudem zur Frage, ob die erworbenen Ansprüche der Destinatäre gewahrt wurden.

3. Inkrafttreten

Diese Fachrichtlinie wurde an der a.o. Generalversammlung vom 29. November 2011 revidiert und beschlossen und ersetzt die Version vom 1.7.2007.

Erläuterungen

Beispiele einer Aufteilung von technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

Es können im konkreten Fall auch andere als die unten abgebildeten proportionalen Aufteilungen vorgesehen werden, z.B. bei der Aufteilung der Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf bei Aktiven, wenn die Teilliquidation zu einer ungleichmässigen Aufteilung der Risiken führt.

Die folgenden Beispiele gehen ausschliesslich von Kollektivaustritten aus. Es erfolgen keine Einzelaustritte.

Beispiel 1 Teilliquidation mit Überdeckung

31/12/20xy

Passiven	Beträge in Mio. CHF			Bemerkungen
	Total	Abgang	Verbleib	
Vorsorgekapital Aktive	800.0	160.0	640.0	Abgang = 20% des Vorsorgekapitals der Aktiven
Vorsorgekapital Rentner	200.0	0.0	200.0	Rentner verbleiben im Bestand
Technische Rückstellungen				
<i>Zunahme Lebenserwartung Aktive</i>	20.0	4.0	16.0	2.5% des Vorsorgekapitals der Aktiven
<i>Zunahme Lebenserwartung Rentner</i>	5.0	0.0	5.0	2.5% des Vorsorgekapitals der Rentner
<i>Schwankungen im Risikoverlauf Aktive</i>	8.0	1.6	6.4	1% des Vorsorgekapitals der Aktiven
<i>Pendente und latente Leistungsfälle</i>	3.0		3.0	
<i>Rentenerhöhungen</i>	4.0	0.0	4.0	

Wertschwankungsreserve	62.4	9.9	52.5	6% des Vorsorgekapitals, Sollbetrag = 15%
Total der Passiven	1102.4	175.5	926.9	
Deckungsgrad				
Vorsorgevermögen	1102.4	175.5	926.9	
Vorsorgekapital	1040.0	165.6	874.4	
Deckungsgrad	106%	106%	106%	Deckungsgrad bleibt konstant

Teilliquidation per 31.12.20xy, kollektive Austritte

	Betrag in Mio. CHF	Bemerkungen
Kollektive Austritte per 31.12.20xy		
- Vorsorgekapital Aktive	160.0	20% des Vorsorgekapitals der Aktiven (VK)
- Zunahme der Lebenserwartung Aktive	4.0	2.5% des Vorsorgekapitals der Aktiven
- Schwankungen im Risikoverlauf bei Aktiven	1.6	1% des Vorsorgekapitals der Aktiven
- Wertschwankungsreserve	9.9	
- Total zu übertragen	175.5	

Der Deckungsgrad bei der abgebenden Vorsorgeeinrichtung und beim austretenden Kollektiv beträgt bei Übertragung des vollen Anteils an der Wertschwankungsreserve jeweils 106%.

Die Rückstellung für die pendenten und latenten Leistungsfälle sowie für die Rentenerhöhungen wurden nicht aufgeteilt, da die entsprechenden Risiken in der Vorsorgeeinrichtung verbleiben.

Hat sich das austretende Kollektiv erst vor kurzem der Vorsorgeeinrichtung angeschlossen und sich nur zu 50% in die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen technischen Rückstellungen eingekauft, so kann der Anteil der mitzubehaltenden Rückstellungen z.B. auf 50% reduziert werden. Grundlage bildet hierzu die Anschlussvereinbarung oder ein entsprechender Protokollauszug des Stiftungsrates, woraus ersichtlich ist, dass sich das Kollektiv unvollständig in die freien Mittel und technischen Rückstellungen eingekauft hat.

Beispiel 2 Teilliquidation mit Unterdeckung

31/12/20xy

Passiven	Beträge in Mio. CHF			Bemerkungen
	Total	Abgang	Verbleib	
Vorsorgekapital Aktive	800.0	160.0	640.0	Abgang = 20% des Vorsorgekapitals der Aktiven
Vorsorgekapital Rentner	200.0	0.0	200.0	<i>Rentner verbleiben im Bestand</i>
Technische Rückstellungen				
<i>Zunahme Lebenserwartung Aktive</i>	20.0	4.0	16.0	<i>2.5% des Vorsorgekapitals der Aktiven</i>
<i>Zunahme Lebenserwartung Rentner</i>	5.0	0.0	5.0	<i>2.5% des Vorsorgekapitals der Rentner</i>
<i>Schwankungen im Risikoverlauf Aktive</i>	8.0	1.6	6.4	<i>1% des Vorsorgekapitals der Aktiven</i>
<i>Pendente und latente Leistungsfälle</i>	3.0		3.0	
Wertschwankungsreserve	0.0	0.0	0.0	
<i>Total Vorsorgekapital</i>	1036.0	165.6	870.4	
<i>Unterdeckung</i>	-100.0		-100.0	
Total der Passiven	936.0	165.6	770.4	
Deckungsgrad				
Vorsorgevermögen	932.4	165.6	766.8	
Vorsorgekapital	1036.0	165.6	870.4	
Deckungsgrad vor Korrektur	90.0%	100.0%	88.1%	
Kürzung z.L. Abgang		16.6		<i>Kürzung aufgrund des Deckungs- grades</i>
Transfer z.G. Verbleib			16.6	
Vorsorgevermögen korrigiert	932.4	149.0	783.4	

Deckungsgrad nach Korrektur	90%	90%	90%	Deckungsgrad bleibt konstant
Teilliquidation per 31.12.20xy, kollektive Austritte				
	Betrag in Mio. CHF		Bemerkungen	
Kollektive Austritte per 31.12.20xy				
– Vorsorgekapital Aktive		144	90% von 20% des Vorsorgekapitals der Aktiven	
– Zunahme der Lebenserwartung Aktive		3.6	2.5% des Vorsorgekapitals der Aktiven	
– Schwankungen im Risikoverlauf bei Aktiven		1.4	1% des Vorsorgekapitals der Aktiven	
– Total zu übertragen		149.0		
Anrechnung der technischen Rückstellungen zugunsten des Vorsorgekapitals der Aktiven				
– Vorsorgekapital Aktive		144		
– Auflösung Zunahme der Lebenserwartung Aktive		3.6		
– Auflösung Schwankungen im Risikoverlauf Aktive		1.4		
– Total zu übertragendes Vorsorgekapital der Aktiven		149.0		

Die Rückstellung für die pendenten und latenten Leistungsfälle wurde nicht aufgeteilt, da die entsprechenden Risiken in der Vorsorgeeinrichtung verbleiben.

Die übernehmende Vorsorgeeinrichtung erhält in dieser Variante keine technischen Rückstellungen. Das Vorsorgekapital der Aktiven für das übertretende Kollektiv beträgt 149.0.

Hätte sich das austretende Kollektiv erst vor kurzem der Vorsorgeeinrichtung angeschlossen und sich nur zu 50% in die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen technischen Rückstellungen eingekauft, so kann der Anteil der mitzubehaltenden Rückstellungen z.B. auf 50% reduziert werden.